



A-Post

Gemeinderat Eggersriet
Heidenerstrasse 5
9034 Eggersriet

30. Mai 2022

Geschäft Nr. 22-1615

Gemeinde Eggersriet: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung der Schutzverordnung: Nachtrag I^a**
(Entlassung Kulturobjekt Nr. 26)
-

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1. Die Schutzverordnung (Text und Plan) wurde am 21. Dezember 2009 mit Auflagen genehmigt. Im Juni 2021 hat der Gemeinderat die folgenden Änderungen der Schutzverordnung der kommunalen Mitwirkung unterstellt:

- Der Nachtrag I beinhaltet die Aufhebung des Verweises auf die separate Einzelschutzverordnung Goldachtobel und stattdessen die Festlegung eines Landschaftsschutzgebietes in entsprechendem Geltungsbereich. Eine grundeigentümergebundene Umsetzung des Lebens- und Auenschutzgebietes Goldachtobel ist bis anhin nicht erfolgt, da das Projekt einer gemeinsamen Einzelschutzverordnung nicht weiterverfolgt wird.
- Der Nachtrag I^a beinhaltet die Entlassung des geschützten Kulturobjekts Nr. 26 (kommunale Bedeutung), Assek.-Nr. 123, St.Gallerstrasse 31

2. Der Gemeinderat Eggersriet hat den Nachtrag I und I^a am 26. Oktober 2021 erlassen. Die Änderungen lagen vom 8. Dezember 2021 bis 6. Januar 2022 öffentlich auf. Innert Auflagefrist gingen zwei Einsprachen gegen den Nachtrag I ein. Gegen den Nachtrag I^a



gingen keine Einsprachen ein. Die beiden Einsprachen wurden mit Entscheid vom 15. Februar 2022 abgewiesen.

3. Auf eine Vorprüfung wurde verzichtet. Am 8. April 2022 wurde dem Gemeinderat im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung und einer ersten Einschätzung der Unterlagen durch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei mitgeteilt, dass eine Genehmigung des Nachtrags I (Ergänzung Landschaftsschutzgebiet Goldachtobel) nicht in Aussicht gestellt werden könne. Die Gemeinde hat aufgrund dieser Einschätzung mit Beschluss vom 26. April 2022 den Genehmigungsantrag zum Nachtrag I zurückgezogen und das Geschäft sowie die Einsprachen abgeschrieben.

2 Erwägungen

2.1 Entlassung Kulturobjekt (KOG) Nr. 26

Die Genehmigungsprüfung des Nachtrags I^a, Entlassung des Schutzobjekts KOG 26 (Wohnhaus Assek.-Nr. 123, St.Gallerstrasse 31), ergibt Folgendes:

Beim Schutzobjekt KOG 26, Wohnhaus auf dem Grundstück Nr. 456, handelt es sich um ein kommunales Schutzobjekt. Das Gebäude liegt südlich, stark abgewinkelt zur Kantonsstrasse. Die nordöstliche Gebäudeecke liegt in einem Abstand von lediglich 1.20 m zum Strassenrand. In Zusammenhang mit der Erstellung einer Bushaltestelle auf der Höhe des Grundstücks Nr. 456 hat die Gemeinde die Schutzwürdigkeit des Wohnhauses Assek.-Nr. 123 nochmals eingehend geprüft und gelangt im Wesentlichen zum Schluss (vgl. Gemeinderatsbeschluss vom 26. Oktober 2021):

- Das Objekt ist nicht als ganzes schutzwürdig, weder die Bausubstanz noch die architektonische Qualität ist bedeutend. Wesentlich für das Ortsbild hingegen ist die Stellung des Gebäudes.
- Das Gebäude Assek.-Nr. 123 kann aus dem Einzelschutz entlassen werden. Bei Abbruch des Gebäudes ist jedoch zur Erhaltung des Ortsbildes ein Ersatzbau zu realisieren. Die Stellung des Ersatzbaus hat sich in Abstimmung mit dem Ortsbild und dem Strassenprojekt an der Positionierung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26. Oktober 2021 zu orientieren.

Die Entlassung des kommunalen Schutzobjektes liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Erwägungen der Gemeinde sind nachvollziehbar, der Erlass ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2.2 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt



die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugsetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Bau- und Umweltdepartement:

1. Der Nachtrag I^a der Schutzverordnung Eggersriet, die Entlassung des Schutzobjektes Nr. 26, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Denkmalpflege